

Richtlinie

zur Förderung von Batteriespeicher

ab 1. Januar 2026

Inhalt

- 1. Einleitung**
- 2. Generelle Bestimmungen zum Förderprogramm**
- 3. Förderbeiträge**
- 4. Bestimmungen zum Verfahren**
 - 4.1 Zuständigkeiten**
 - 4.2 Gesuchstellung**
 - 4.3 Entscheid**
 - 4.4 Auszahlung der Förderbeiträge**
 - 4.5 Rechtsmittel**

1. Einleitung

Die Gemeinde Nürensdorf will den Einsatz von Batteriespeicher in Zusammenhang mit einer Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet fördern und Anreize schaffen, um die CO₂-Emissionen und die Netzbelastung bei sonnigen Tagen zu senken.

Die Richtlinien zur Förderung von Batteriespeicher regeln die Beitragszahlungen der Gemeinde Nürensdorf an natürliche und juristische Personen.

2. Generelle Bestimmungen zum Förderprogramm

Gefördert werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet von Nürensdorf. Unterstützt werden natürliche und juristische Personen. Pro Gebäude darf der Förderbeitrag unabhängig von einem Ersatz oder Vergrösserung eines bestehenden Batteriespeichers nur einmal beantragt werden. Die Fördermittel werden im Rahmen des jährlich vom Gemeinderat bewilligten Budgets bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 29'000.00 pro Jahr zugesichert. Dabei werden die Anträge in der Reihenfolge des Eintreffens bei der Gemeinde bearbeitet und nach der Fertigstellung der Anlage ausbezahlt.

3. Förderbeiträge

Die Förderbeiträge für Batteriespeicher mit intelligenter Steuerung Strom Management und Nachweis umweltfreundliche Batterie (Batterien ohne giftige Schwermetalle wie Kobalt, Nickel oder Cadmium, zB Lithium-Eisenphosphat-Batterie, Salzbatterie etc. oder Second Life Batterie) betragen:

- pauschal Fr. 1'000.00 für eine Batterie bis 5 kWh
- pauschal Fr. 1'500.00 für eine Batterie ab 5 kWh

4. Bestimmungen zum Verfahren

4.1 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat beauftragt die Bauabteilung mit der Prüfung und Abwicklung von Gesuchen, der Festsetzung der Beiträge sowie der Qualitäts- und Umsetzungskontrolle.

4.2 Gesuchstellung

Die Gesuche sind auf dem dafür vorgesehenen Formular an das Bausekretariat Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf, einzureichen. Das Formular ist auf der Homepage der Gemeinde (www.nuerensdorf.ch) erhältlich. Es muss für die Beurteilung vollständig ausgefüllt werden.

Das Gesuch muss zusammen mit einem allfälligen baurechtlichen Gesuch, aber spätestens vor Installationsbeginn eingereicht sein. In Zweifelsfällen können von der Bauabteilung Zusatzinformationen nachgefordert werden.

4.3 Entscheid

Der Entscheid über die Zulassung des Gesuches wird dem Antragsteller innert einem Monat nach Eingang schriftlich mitgeteilt und ist sechs Monate gültig.

4.4 Auszahlung der Förderbeiträge

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Vorliegen des Inbetriebnahmeprotokolls. Es ist Sache des Gesuchstellers, der Bauabteilung die erforderlichen Unterlagen für die Auszahlung einzureichen.

4.5 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Bauabteilung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit Antrag und Begründung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Vom Gemeinderat verabschiedet am 12. August 2025; gültig per 1. Januar 2026

Gemeinderat Nürensdorf

Der Präsident:

Der Schreiber:

Christoph Bösel

Andreas Ledermann